

S a t z u n g
zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden, der
Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde
R i t s c h e n h a u s e n

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in des Gesetzes zur Änderung der ThürKO vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ritschenhausen in seiner Sitzung am 22. November 2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- | | |
|----------------------------|------------|
| - Ortsbrandmeister | 40,00 EUR, |
| - stellv. Ortsbrandmeister | 30,00 EUR, |
| - Jugendfeuerwehrwart | 30,00 EUR, |
| - Gerätewart | 40,00 EUR. |

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ~~11.4.94~~ außer Kraft.

Ritschenhausen, den 17.06.02

Schaumburg
Bürgermeisterin